



Direction des finances  
Finanzdirektion

Service cantonal des contributions  
Kantonale Steuerverwaltung

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Rue Joseph-Piller 13  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, Oktober 2008

An die Arbeitgeber

Tél. 026 / 305 34 77 / 78  
Fax 026 / 305 34 80

A rappeler dans la réponse :  
In der Antwort angeben :

N/réf.

U/Ref.

**Neu**

**Ausländische Arbeitnehmende (Staatsangehörige aus EG-/EFTA-Staaten oder anderen Staaten), die in der Schweiz erwerbstätig und der Quellensteuer unterstellt sind / Meldepflicht der Arbeitgeber**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ausländergesetz (AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, bestimmt in Artikel 38 Absatz 2: *„Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.“*

Auf Grund der neuen Gesetzgebung stellt das Amt für Migration den kantonalen Steuerbehörden keine Kopie der Bewilligung mehr zu für Nicht-EG-/EFTA-Staatsangehörige, die ihre Stelle wechseln.

Somit sind die Arbeitgeber verpflichtet, **alle** ausländischen Arbeitnehmende mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu melden (auch aus Nicht-EG-/EFTA-Staaten). **Diese Beschäftigung ist der zuständigen Steuerbehörde innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem beiliegenden Formular zu melden.**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können und danken für die Mitwirkung in der Umsetzung der Neuerungen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG  
Abteilung Quellensteuer

**Beilage** : Anmeldeformular